

Umsatzsteuervoranmeldungen - Neuregelung der Selbstanzeige

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich gegenüber dem BMF dafür eingesetzt, dass die durch die Neuregelung der Selbstanzeige aufgetretenen Probleme, insbesondere bei den Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen, schnellstmöglich einer praxisgerechten Lösung zugeführt werden.

Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz sind im letzten Jahr die Regelungen der Selbstanzeige in der AO (§§ 371 ff.) geändert worden. Die Finanzämter gehen derzeit noch maßvoll mit der Neuregelung um, vereinzelt zeigen sich jedoch Tendenzen zu einer verschärfen Vorgehensweise.

In der Diskussion stehen derzeit insbesondere die Auswirkungen der Gesetzesänderung bei Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen. Bislang war es in der Praxis üblich, Umsatzsteuervoranmeldungen ohne weitere straf- oder bußgeldrechtliche Auswirkungen zu korrigieren. Aufgrund des nun gesetzlich geforderten Vollständigkeitsgebots ist das problematisch. Das Vollständigkeitsgebot verlangt, dass sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Steuerstrafraten einer Steuerart nacherklärt werden müssen. Im Bereich der Umsatzsteuer kann eine Steuerhinterziehung vorliegen, wenn entweder die Umsatzsteuer zu niedrig und/oder die Vorsteuer zu hoch angesetzt ist. Über das Kompensationsverbot kann in der Regel eine zu niedrig angesetzte Umsatzsteuer eine zu niedrig angesetzte Vorsteuer nicht ausgleichen. Wird die Voranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung korrigiert oder verspätet abgegeben, so ist dies nur dann eine strafbefreiende Selbstanzeige, wenn die Angaben vollständig und inhaltlich zutreffend erfolgen. Teilselbstanzeigen, mit denen z. B. vergessene Sachverhalte nacherklärt werden konnten, sind nicht mehr möglich.

Problematisch ist auch die Abgrenzung zwischen einer Selbstanzeige (strafrechtlich) gem. § 371 AO und einer bloßen (steuerlichen) Berichtigung gem. § 153 AO. Das in § 153 AO geforderte nachträgliche Erkennen ist dabei abzugrenzen von der bewussten und gewollten Unrichtigkeit. Die Regelung des § 378 AO zur leichtfertigen Steuerverkürzung ist nach der Neuregelung der Anforderungen an die Selbstanzeige ebenfalls zu beachten. Bislang spielte die Abgrenzung zur leichtfertigen Steuerverkürzung in der Praxis keine Rolle. Die im Rahmen des § 371 AO a. F. mögliche Teilselbstanzeige war in der Regel ausreichend, um bestimmte Sachverhalte strafbefreiend nachzuerklären.

Die Finanzverwaltungen der Länder haben sich zum Teil bereits mit der Neufassung der Selbstanzeige auseinandergesetzt und dazu verwaltungsinterne Informationen herausgegeben. Sie haben dabei hinsichtlich einzelner Zweifelsfragen die grundsätzlich durch den Bundesgerichtshof und den Gesetzgeber eingeschlagene Richtung in ihrem eigenen Sinn fortgeführt. Dabei sind die bislang vorliegenden Verfügungen wohl auch der Situation geschuldet, den Finanzämtern bei der Handhabung der neuen Rechtslage eine verlässliche Orientierung zu geben.

Zu großer Unruhe haben in der Praxis auch die Ende des vergangenen Jahres vorgenommenen Änderungen der „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV)“ geführt. Bisher war dort geregelt, dass bei verspätet abgegebenen Steueranmeldungen von der Abgabe an die Bußgeld- und Strafsachenstelle abgesehen werden konnte. Die Streichung dieses Satzes ist nach Auskunft des BMF der neuen Rechtslage geschuldet und eine Verschärfung des Straf- und Bußgeldverfahrens sei nicht beabsichtigt. Diese Auffassung ist aber noch nicht in den Veranlagungsstellen angekommen und ist langfristig auch keine befriedigende Lösung.

Die Bundessteuerberaterkammer hat das BMF aufgefordert, auch im eigenen Interesse, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um Streitfragen zu eruieren und verlässlich zu behandeln. Hier kommt z.B. auch eine erneute Anpassung der AStBV in Betracht.

Darüber hinaus haben sich aufgrund der gesetzlichen Neuregelung weitere Fragestellungen ergeben, die die Bundessteuerberaterkammer gegenüber dem BMF angezeigt hat. Seitens des BMF wird an einer möglichen Lösung in Abstimmung mit den Ländern gearbeitet.

StBK Hessen, Mai 2012